

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl**  
**des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)**  
**am 14. September 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Integrationsratswahl für die Wahlbezirke der Stadt Gronau wird im Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Fabrikstraße 3, Zimmer 3.21.1 (barrierefrei), 48599 Gronau in der Zeit vom 25.08.2025 bis zum 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Do. 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, Fr. 08:00 Uhr – 12:30 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat.

2. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- a) nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau (Westf.) ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber/innen sind.

Auch EU-Bürger/innen, Spätaussiedler/innen und Eingebürgerte können somit ihre Stimme für den Integrationsrat abgeben.

In das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates werden alle, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und alle Ausländer von Amts wegen eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl – also dem 03.08.2025 – bei der Meldebehörde der Stadt Gronau (Westf.) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

Außerdem gilt dies auch für eingebürgerte Deutsche, deren Einbürgerung im Melderegister der Stadt Gronau eingetragen ist.

Nicht von Amts wegen eingetragen werden Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung außerhalb von Gronau erhalten haben. Diese Personen und Personen, deren Einbürgerung im Melderegister der Stadt Gronau noch nicht erfasst ist, müssen bis zum 12. Tag vor der Wahl, also bis zum 02.09.2025, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Es darf nur das amtliche Formblatt verwendet werden. Dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen geeignete Nachweise (z.B. Einbürgerungsurkunde, Auszug aus dem Melderegister) beigelegt sein.

Das amtliche Formularblatt kann auf der Internetseite der Stadt Gronau [www.gronau.de/rathaus/onlinedienste](http://www.gronau.de/rathaus/onlinedienste) (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für deutsche Staatsangehörige mit Einbürgerung) abgerufen werden. Formulare können außerdem beim Integrationsbeauftragten Herrn Werz bzw. dem Wahlamt der Stadt Gronau (Westf.) angefordert werden.

3. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber sind.
4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025, **spätestens am 29. August 2025 bis 12:30 Uhr**, bei der Stadt Gronau, Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Postanschrift: Neustraße 31, Besuchsanschrift: Fabrikstraße 3, Zimmer 3.21.1, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August eine Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratswahl. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Integrationsratswahl. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Wahlräume der Stadt Gronau sind barrierefrei zugänglich.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Integrationsratswahl findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen statt. Wahlberechtigte, die für beide Wahlen wahlberechtigt sind und sowohl bei der Integrationsratswahl als auch bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Anträge stellen und anschließend jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

6. Wer einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat, kann an der Wahl des Integrationsrates durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

7.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

7.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29.08.2025) oder die Antragsfrist (bis zum 02.09.2025) versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist oder seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

8. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Gronau, Fachdienst 133, Sachgebiet Rat und Wahlen, Postanschrift: Neustraße 31, Besuchsanschrift: Fabrikstraße 3, 48599 Gronau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Die Schriftform gilt auch durch eine E-Mail als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (14. September 2025), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (13. September 2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Mit dem hellblauen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zur Wahl des Integrationsrates

- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, **14. September 2025 bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Gronau (Westf.), den 24.07.2025

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Christiane Schrader  
Erste Beigeordnete